

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-18821/015-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug (0 27 42) 9005
 BMVIT-554.025/0007-IV/W1/2013 BearbeiterIn Durchwahl Datum
 Dr. Josef Gundacker 14171 14. Mai 2013

Betreff
 Schifffahrtsrechtsnovelle 2013

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Mai 2013 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert werden (Schifffahrtsrechtsnovelle 2013), beschlossen:

I. Zu Artikel I (Änderung des Schifffahrtsgesetzes):**1. Zu § 52:**

Die geplante Ausdehnung der Überprüfungsintervalle für Schifffahrtsanlagen im Verordnungsweg könnte als positiver Deregulierungsschritt gewertet werden, würde dieser nicht zu wenig weitgehend sein und damit dem Punkt 243 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste widersprechen, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde. In diesem Punkt wurde vereinbart, dass ab dem Jahr 2012 die wiederkehrende Überprüfung ersatzlos entfällt und eine Eigenkontrolle gesetzlich vorgeschrieben wird.

Im gegebenen Zusammenhang wird auch auf die Punkte 240 und 241 der o.g. Dere gulierungsliste hingewiesen, die durch den vorliegenden Entwurf ebenfalls nicht erfüllt werden, weshalb der Entwurf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

2. Zu § 132 in Verbindung mit § 125:

Die Abnahme des „Kapitänspatents Seen und Flüsse“ soll künftig in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallen. Diesbezüglich sind nautische Prüfer mit dem gleichen Berechtigungsumfang erforderlich, welche jedoch extern zu bestellen sind, weil entsprechende Befähigungen im Landesdienst nicht vorhanden sind. Daher sollte die Änderung der Zuständigkeit überdacht werden.

3. Zum Entfall des 8. Teils (Schiffsführerschulen):

In Niederösterreich werden 80% der Prüfungen bei Schiffsführerschulen durchgeführt, mit denen seitens der Behörde eine intensive Zusammenarbeit besteht. Dadurch kann ein bestimmtes Ausbildungsniveau erwartet werden, welches bei Entfall der Regelungen über Schiffsführerschulen gefährdet erscheint.

Es sollte vielmehr überlegt werden, für die Ausbildung – wie im Kraftfahrbereich – gewisse Standards einzuführen (z.B. Mindestanzahl von Stunden bei einer Motorbootfahrschule, verpflichtende Schleusenfahrten), um das Ausbildungsniveau und damit die Sicherheit auf den Gewässern zu erhöhen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur